



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Helke Klein
Referat 115 – Innerer Dienst

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

DATUM 21.02.2019

Antrag nach Informationsfreiheitsgesetz

Ihre E-Mail vom 11.02.2019

Sehr geehrte(r) 

mit E-Mail vom 11.02.2019 beantragen Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Informationen zu Zugangsberechtigungen zum BMEL im Jahr 2018.

Für die Bearbeitung Ihres Antrags wären aufgrund des höheren Verwaltungsaufwands nach § 10 Absatz 1 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung Gebühren zu erheben.

Die Gebühren richten sich im Einzelnen nach Nr. 1.3 Teil A des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vom 02.01.2006. Danach ist für die Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften bei einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand ein Gebührenrahmen von 60 bis 500 € vorgesehen.

Da im BMEL keine zentrale Erfassung von Organisationen, Verbänden, Vereinen, Unternehmen oder Personengruppen, die sich berechtigt im Haus aufhalten, erfolgt, müssten die angefragten Informationen durch eine Hausabfrage ermittelt werden. Der damit verbundene Recherche- und Prüfaufwand in über 90 Organisationseinheiten dürfte nach einer ersten Einschätzung Ihres IFG-Antrags den o. g. Gebührenrahmen voraussichtlich ausschöpfen.

Sollten Sie eine weitere gebührenpflichtige Bearbeitung Ihres Antrages wünschen, bitte ich Sie, dies mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

